



Neustädter Kreisblatt.

Ercheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 26. April. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung.

betreffend die Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest.
Im Hinblick auf die wiederkehrenden Ausbrüche der Rinderpest in Rußland und Oesterreich-Ungarn und auf die beständige Gefahr der Einschleppung derselben, insbesondere durch eingeschmuggeltes Rindvieh, wird auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, unter Aufhebung der Regierungs-Verordnungen vom 31. Mai 1881 (Extrabl. zum Amtsbl. St. 22 S. 1 bis 8), vom 5. Januar 1882 (Extrabl. zum Amtsbl. St. 1 S. 7) und vom 25. Januar 1882 (Amtsbl. St. 4 S. 30/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln bis auf Weiteres hierdurch Folgendes angeordnet.

Einfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Rußland und Oesterreich-Ungarn ist verboten.
Die Landräthe der Grenzkreise sollen ermächtigt sein, die Zurücksuhr von Rindvieh diesseitiger Besitzer, welches beim Weiden oder bei Benutzung zur Arbeit oder ähnlichen Gelegenheiten die Landesgrenze zufällig überschritten hat, unter geeigneten besonders vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Der Weidegang oder die regelmäßige Benutzung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseitigen Grundstücken, welche dicht an der Grenze liegen und diesseitigen Besitzern gehören oder von solchen gepachtet sind, ist nur auf Grund einer von mir ertheilten besonderen und stets widerruflichen Genehmigung gestattet.

§ 2. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn bleibt bestehen.

§ 3. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) und von thierischem Dünger aus Rußland und Oesterreich-Ungarn ist verboten.

- Die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse:
- a. vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
 - b. geschmolzenes Talg in Gefäßen oder Blöcken,
 - c. vollkommen lufttrocken und von Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
 - d. Knochenmehl,
 - e. Wolle und Haare, wenn sie in Säcke verpackt sind,
 - f. Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisirt sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
 - g. vollkommen durchgepölktes Fleisch

ist gestattet.
Die Erlaubniß zur Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland und Oesterreich-Ungarn wird von einer besonderen diesseitigen Genehmigung abhängig gemacht.

Dabei wird jedesmal vorgeschrieben werden, ob und welche Desinfection erforderlich und wo dieselbe vorzunehmen ist.
Die Ein- und Durchfuhr der in diesem § gedachten Gegenstände ist nur auf den bei Landsberg, Herby, Woischnit, Bifia, Baingow, Schoppinitz, Myslowitz, Oswiecim, Neu-Perun, Dziedzyt, Goczalkowik, Annaberg, Bleischwitz, Jägerndorf und Ziegenhals, die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen und erst dann erlaubt, nachdem durch Prüfung seitens der diesseitigen Beamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Die Prüfung erfolgt kostenfrei und an den nachstehenden Untersuchungsstellen:

| | | |
|--|-----|-----------------------------------|
| 1) an der Zollstraße bei Landsberg OS. durch das Neben Zollamt | II. | zu Zawisna, |
| 2) an der Zollstraße bei Herby | II. | " Biffau, |
| 3) " " " " Woischnit | II. | " Woischnit, |
| 4) " " " " Bifia | I. | " Ostrosniza, |
| 5) " " " " Baingow | II. | " Baingow, |
| 6) " " " " Schoppinitz | I. | " Schoppinitz |
| 7) " " " " Myslowitz und " " | I. | " Rattowitz, |
| | II. | " Myslowitz |
| | | und " " Hauptzollamt " Myslowitz, |

| | | |
|-----|--|--|
| 8) | an der Zollstraße bei Neu Berun durch das Nebenzollamt II. zu Zabrze, | |
| 9) | " " " " Dzwiecim (Bahnübergangspunkt) durch das Nebenzollamt I. zu Dzwiecim, | |
| 10) | " " " " Soczalkowiz " " " II. " Soczalkowiz, | |
| 11) | " " " " Dziedziz (Bahnübergangspunkt) " " " I. " Dziedziz, | |
| 12) | " " " " Annaberg " " " II. " Preussisch-Oberberg, | |
| | und " " " I. " Oesterr.-Oberberg, | |
| 13) | " " " " Bleischwitz " " " II. " Bleischwitz, | |
| 14) | " " " " Jägerndorf " " " I. " Jägerndorf, Bahnhof, | |
| | und " " " II. " Jägerndorf, Stadt, | |
| 15) | " " " " Ziegenhals " " " I. " Ziegenhals, Stadt, | |
| | und " " " I. " Ziegenhals, Bahnhof. | |

§ 4. Diejenigen Rinder, sowie diejenigen thierischen und sonstigen Stoffe, welche entgegen den vorstehenden Verboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen worden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu tödten, resp. zu vernichten, zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Die durch die Beschlagnahme oder Tödtung des Viehs und durch die Beseitigung der Kadaver oder Stoffe erwachsenden unvermeidlichen Kosten sind, soweit sie aus der Staatskasse zu bestreiten, bei mir zur Erstattung zu liquidiren. Ist die Thatsache der unerlaubten Ueberführung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht der Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände zu isoliren und polizeilich zu überwachen, auch ist der zuständigen Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. Findet die letztere bei näherer Prüfung den Verdacht der Einschmuggelung zweifellos unbegründet, so hat sie die betreffenden Gegenstände nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden königlichen Haupt-Zollamte und nach erfolgter Zustimmung des letzteren bald thunlichst freizugeben; anderen Falles hat sie, wenn die Verwerthung der betreffenden Gegenstände die Deckung der durch die thierärztliche Untersuchung, Aufbewahrung, Bewachung und Fütterung derselben entstehenden Unkosten voraussichtlich erwarten läßt und von ihr auf Grund der eingeholten Aeußerung des beamteten Thierarztes für zulässig erachtet wird, dieselben der Zollbehörde zur Verwerthung in der vom Thierarzt für zulässig erklärten Weise zu übergeben. Sollte dagegen der Werth der Gegenstände voraussichtlich hinter dem Betrage der bezeichneten Kosten zurückbleiben, so ist seitens der Polizeibehörde für die sofortige Vernichtung derselben (vergleiche Absatz 1) Sorge zu tragen.

Der Zollbehörde sind in allen Fällen die Verhandlungen über die Erhebung des Thatbestandes vorzulegen, so daß von dieser aus die Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gestellt werden können.

Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 5. Der Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen unterliegt zunächst der Beschränkung, daß die Verladung innerhalb der nachbenannten Kreise nur auf folgenden Stationen und an bestimmten Tagen erfolgen darf:

im Kreise

1) Kreuzburg auf Station Kreuzburg, 2) Rosenberg auf Station Sausenberg, 3) Lublinitz auf den Stationen Mischline und Tarnowitz, 4) Tarnowitz auf Station Tarnowitz, 5) Beuthen auf Station Beuthen, 6) Rattowitz auf Station Rattowitz, 7) Zabrze auf Station Gleiwitz, 8) Gleiwitz auf Station Gleiwitz, 9) Pleß auf Station Pleß, 10) Rybnik auf Station Rybnik, 11) Ratibor auf Station Ratibor, 12) Leobschütz auf Station Leobschütz, 13) Cosel auf Station Randzjin, 14) Grottkau auf Station Grottkau, 15) Falkenberg auf den Stationen Dppeln und Grottkau, 16) Neustadt auf Station Ober-Slogau, 17) Reiffe auf Station Reiffe, 18) Dppeln auf Station Dppeln, 19) Groß-Strehlitz auf den Stationen Groß-Strehlitz und Gogolin.

Die Verladungstage für jede Station werden für die einzelnen Kreise durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§ 6. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahn-Transporte von den oben bezeichneten Stationen aus ist den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

a. der Versender bedarf eines Erlaubnißscheines desjenigen Landraths, in dessen Kreis das Vieh seinen Standort hat; in diesem Erlaubnißscheine, welcher eine Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Tagen haben darf, innerhalb welcher die Verladung bewirkt sein muß, ist die Verladungsstation, Stückzahl, ein genaues Signalement der zu versendenden Thiere anzugeben und zu bescheinigen, daß diese Thiere während der letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise — bezüglich im Inlande — gestanden haben;

b. ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen Thierarztes darüber erforderlich, daß die zu versendenden Thiere am Tage der Verladung und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind;

c. endlich eine Bescheinigung des Stationsvorstandes über den Verladungsort.

Die Bescheinigung zu a., b. und c. erfolgt kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter I. beigefügten Formular und bleibt im Besitz des Begleiters.

Der Landrath und der Vorstand der Verladungsstation führen über die Versendung Control-Register.

Bei Nachsichtung der Erlaubniß sind zwei Ursprungs-Atteste — (Formular III. und IV.) — von denen das eine (in rother Farbe) dem Landrath, das andere (in blauer Farbe) dem Stationsvorstande zu überreichen ist, vorzulegen, selbst in dem Falle, daß das Vieh aus dem Grenzzollbezirke stammt.

Die Ursprungsatteste verbleiben im Besitz des Landrathes und Stationsvorstehers.

Die zur Verladung bestimmten Viehstücke müssen bei den Grenz- beziehungsweise Kreis-Thierärzten bis zum Abend vor den ständigen Verladetagen schriftlich oder telegraphisch angemeldet sein. Andernfalls sind die betreffenden Thierärzte nicht verpflichtet, die fraglichen Termine wahrzunehmen.

Verladungen auf anderen, als den vorbezeichneten Stationen, bezw. an anderen als den festgestellten Tagen, bedürfen der Genehmigung des Landrathes, in dessen Kreise der Verladeort liegt. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung tragen in diesem Falle die Verloader nach Verhältnis der Anzahl ihrer Viehstücke.

§ 7. Kälber unter 4 Monaten (bis zur hervortretenden Hornentwicklung) dürfen auf allen Bahnstationen ohne irgend welche Beschränkung verladen werden.

§ 8. Der die Verladung überwachende Thierarzt ist ermächtigt, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung und Versendung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 9. Für Rindvieh, welches auf Märkte innerhalb der im § 5 bezeichneten Kreise zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird und in einem anderen Kreise als demjenigen des Markortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn von dem Landrath des Standortes im Voraus bescheinigt werden. Dieselbe ist in diesem Falle auf dem für das Rindvieh ausgestellten Ursprungs-Atteste zu vermerken, und darf demnächst der vorgeschriebene Erlaubnißschein von dem Landrath des Markortes ausgefertigt werden. Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer binnen 24 Stunden nach der Rückkehr des Thieres das Ursprungs-Attest mit der bezüglichen Bescheinigung der Zollbeamten und event. der Ortspolizeibehörde dem Viehrevisor, welcher dasselbe ausgestellt hat, zur Berichtigung des Viehregisters zurückzureichen. Die Viehrevisoren haben die Atteste mit den übrigen Ursprungs-Beugnissen sorgfältig aufzubewahren.

Hornbrandzeichen.

§ 10. Jedes Rind, welches auf der Eisenbahn versendet werden soll (mit Ausnahme der Kälber unter 4 Monaten), und zu dessen Verladung nach den vorstehenden Bestimmungen ein Erlaubnißschein erforderlich wird, ist auf dem linken bei dessen Fehlen auf dem rechten Horn mit einem Brandzeichen zu versehen, welches den Anfangsbuchstaben des Kreises, aus welchem das Rindvieh her stammt, sowie die Nummer angiebt, unter welcher dasselbe in dem Erlaubnißscheine bezeichnet und aufgeführt ist.

Fehlen beide Hörner, so kann das Brandzeichen fortfallen, jedoch ist dann dieser Mangel in dem Erlaubnißscheine zu bemerken.

Das Brandzeichen kann vom Besitzer bereits vor dem Transporte des Viehstückes zur Bahn oder von dem beaufichtigendem Thierarzte unter Assistenz des Verladers unmittelbar vor der Verladung aufgedrückt werden.

Rindvieh-Controle.

§ 11. In den Kreisen

Kreuzburg, Rosenberg (mit Ausschluß der Amtsbezirke Wobland, Neuhoß, Borkowik, Jaschine, Klein-Lassowitz, Radau und Zembowik), Lublinitz (mit Ausschluß des Amtsbezirks Roschmieder), Tarnowik, Beuthen, Rattowik, Zabrze, Pleß, Rybnit (mit Ausschluß der Amtsbezirke Rauben, Bisset und Pstrzonska), Glewitz (und zwar in den Städten Glewitz und Priskretscham, sowie in den Amtsbezirken Emorog, Brünnek, Lubie, Kamienik, Schalscha, Petersdorf, Trynnok, Preiswitz, Schönwald und Richterödorf) und Ratibor (und zwar in den Amtsbezirken Klein- und Groß-Gorzük, Bluschezau, Klein- und Groß-Hoschük, Deutsch-Krawarn, Beneschau, Schloß Hultschin, Petzkowik und Annaberg und in der Stadt Hultschin),

sind nach dem anliegenden Formular II für jeden Guts-, Landgemeinde- u. Stadtbezirk Rindvieh-Register in einem Exemplar anzulegen. Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 12. Diese Register haben die Orts- (Stadt- und Landgemeinde-) und Gutsvorsteher aufzustellen und gemäß der nachfolgenden Vorschriften zu führen:

Wo diese Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, oder wo es sonst in veterinairpolizeilichen Interesse nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde wünschenswerth ist, kann die Führung der Vieh-Register anderen Personen übertragen werden.

Die mit der Registerführung beauftragten Personen werden Viehrevisoren genannt.

§ 13. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Rindviehbestand eines jeden Vieh haltenden Gemeindemitgliedes einzutragen, wobei möglichst für den Viehbestand eines Gemeindemitgliedes eine besondere Seite des Registers anzulegen ist, desgl. jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Nationalität und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers, bezw. Verkäufers etc., insofern der Kauf oder die Erwerbung, bezw. der Verkauf etc. nicht auf Märkten geschieht, was in den Registern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Ebenso ist in die Register einzutragen, wann für das betreffende Thier ein Ursprungs-Attest (§ 6 Abs. 4 cfr. § 18 seq.) ausgestellt wird.

Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungs-Beugnisses, bezw. Versendungs- oder Legitimations-scheines den Erwerb nachweisen, auch auf Verlangen des Viehrevisors das Stück selbst vorführen.

Das Ursprungs-Attest wird vom Viehrevisor mit der Nummer versehen, unter welcher das Viehstück im Viehregister eingetragen ist, und mit den sonst eingehenden Ursprungs-Beugnissen der Reihe nach zusammengeheftet. Etwasige Mängel in den Ursprungs-Beugnissen sind im Vieh-Register — nach Vergleich mit den Thieren — zu ergänzen und die besonderen Abzeichen nachzutragen.

Im Grenz-Zollbezirke, welcher durch die in der Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors vom 22. September 1869 (Amtsblatt Seite 292) und 30. September 1881 (Amtsblatt Seite 281) bezeichnete Binnenlinie gebildet wird, wird jedoch Rindvieh nur auf Grund eines Seitens der von der Ober-Zoll-Behörde dazu berufenen Organe ausgestellten Versendungs- oder Legitimations-scheines in das Viehregister eingetragen. (§ 18.)

Ausnahmsweise dürfen auch hier die Eintragungen auf Grund von Ursprungszeugnissen (§ 18) erfolgen, wenn die betreffenden Viehstücke aus dem Binnenlande nach Ortschaften transportirt worden sind, welche an die Binnenlinie angrenzen und wenn der Transport vor dem Eintreffen in diesen Ortschaften solche Orte nicht berührt hat, in welchen derartige Organe der Ober-Zoll-Behörde vorhanden sind.

Die Ursprungs-Beugnisse und bezw. Versendungs- und Legitimations-scheine, welche von den mit der Führung der Viehregister beauftragten Personen gesammelt sind, sind binnen 4 Wochen nach Verlauf des Kalenderjahres den zuständigen Ortspolizeibehörden zu übersenden, welche dieselben nach Verlauf eines Jahres vernichten können.

§ 14. Jeder Vieh haltende Wirth ist verpflichtet, alle Veränderungen in seinem Viehbestande innerhalb 24 Stunden dem Viehrevisor zur Anzeige zu bringen.

§ 15. Die Führung der Register unterliegt der Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden, welche zur Unterstützung die Gensdarmen des Bezirks requiriren dürfen, sowie der außerordentlichen Revision durch die Grenz- und Kreis-Thierärzte. Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

Die Grenzollbeamten sind ermächtigt, in die Viehregister Einsicht zu nehmen, sich auch durch Vermittelung der Viehrevisoren, Polizeibehörden und Gensdarmen Viehstücke vorführen zu lassen.

§ 16. In allen Stadt-, Guts- und Gemeindebezirken, in welchen Rindvieh-Register geführt werden, sind von den dort angefahrenen Schlächtern und Viehhändlern Viehbücher zu führen, in welche jedes von ihnen angekaufte oder in ihren Stall eingestellte Rind (einschließlich der Kälber) sowie deren Verkauf oder Schlachtung spätestens eine Stunde nach der Einstellung, Verkauf oder Schlachtung einzutragen ist.

Winnen 6 Stunden nach bewirkter Einstellung ist dem Viehrevisor unter Ueberreichung der Ursprungsatteste oder sonstiger Legitimationscheine davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen. Dies gilt auch hinsichtlich der Wurstmacher und derjenigen Fleischer, welche gemeinschaftlich ein Rind geschlachtet haben.

In diesem Falle hat derjenige Fleischer, bei welchem die Schlachtung bewirkt ist, die Anmeldung bei dem Viehrevisor zu machen und die Schlachtung binnen einer Stunde in seinem Viehbuche zu vermerken, während der Andere, unter Angabe des Namens des Verkäufers (oder Theilhabers) die entnommene Quantität Fleisch innerhalb derselben Frist dem Gewichte nach zu buchen hat. Ebenso ist das von Schlächtern oder Wurstmachern gekaufte Rind- oder Kalbfleisch in obiger Frist dem Gewichte nach einzutragen.

Die Viehbücher müssen auch eine Kolonne enthalten, worin der Name und Wohnort des Käufers der Haut eingetragen wird.

Die im § 15 bezeichneten Behörden und Beamten haben die Viehbücher genau zu controliren.

§ 17. Für den Bereich der an der Grenze zunächst liegenden Bezirke bleibt vorbehalten, wenn die dahin gehörigen Orte überwiegend aus isolirt belegenen Gehöften (Ausbauten) bestehen, die Anlegung besonderer Viehbücher für jede Vieh haltende Besizung neben dem gemeinschaftlichen Viehregister anzuordnen.

Ursprungs-Atteste. Transport von Rindvieh auf Landwegen.

§ 18. Innerhalb der Zone, in welcher nach vorstehenden Bestimmungen Rindvieh-Register anzulegen sind, muß Jeder, welcher Rindvieh über die Grenze einer Stadt oder Dorffeldmark treibt, ein nach dem Formular III. u. IV. ausgefertigtes Ursprungsattest besitzen, also auch dann, wenn Rindvieh von außerhalb der Zone in dieselbe eintritt. Diese Atteste sind von den Viehrevisoren in deutscher Sprache auszustellen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Die Formulare werden kostenfrei verabsolgt, und wird deren Verwendung kontrolirt.

Eine gleiche Verpflichtung liegt in den Kreisen Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz und Pleß innerhalb der obenbezeichneten Zone denjenigen ob, welche Rindfleisch über die Grenze einer Stadt oder Dorffeldmark hinaus mit sich führen.

Nur ist für diese Transporte ein Ursprungs-Zeugniß nach Formular V erforderlich.

In Grenz-Zollbezirke, sowie hinsichtlich der aus dem Grenz-Zoll-Bezirke nach dem Binnenlande gehenden Transporte von Rindvieh und Rindfleisch, gelten jedoch als solche Ursprungs-Atteste nur diejenigen Versendungs- und Legitimationscheine, welche von den Seitens des Provinzial-Steuer-Direktors dazu berufenen Beamten ausgestellt werden.

§ 19. Die Ursprungsatteste, welche zum Zwecke des Eisenbahntransportes ausgestellt werden, sind vom Amtsvorsteher zu beglaubigen.

§ 20. Für Rindvieh, welches auf Märkten aufgetrieben wird, sind im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Ursprungs-Atteste oder, wenn es aus dem Grenz-Zollbezirke kommt, Legitimations- oder Versendungs-Scheine erforderlich; wenn das Rindvieh jedoch am Markttorte zugleich seinen Standort hat, genügen auch im Grenz-Zoll-Bezirke Ursprungs-Atteste (rothe Farbe).

Für die auf Märkten angekauften, in den Grenz-Zoll-Bezirk abgehenden Rinder werden von den Organen der Zoll-Behörde Legitimations- oder Versendungscheine ausgestellt, bei unverkauft in den Grenz-Zollbezirk zurückgehenden Rindern genügt zum Rücktransport der amtliche Vermerk „unverkauft zurück“ mit gleichzeitiger Angabe des Rückweges und der Transportfrist.

Bei den auf Märkten gekauften, nach einem zwar innerhalb des Kontrolbezirks, aber außerhalb des Grenz-Zollbezirks (§ 13) belegenen Ort abzutreibenden oder auch unverkauft nach dort zurückgehenden Rindern ist ein Vermerk der Steuer- oder Orts-Polizeibehörde auf dem betreffenden Legitimationspapiere (Ursprungs-Atteste) erforderlich, um die Eintragung oder Wiedereintragung in das Orts-Vieh-Kontrol-Register bewirken zu können.

§ 21. Die Ursprungs-Atteste sind unter Angabe des Transportes und Zweckes und mit einer möglichst kurz bemessenen Gültigkeitsdauer auszustellen. Dieselben können bis zur Gültigkeitsdauer von 6 Monaten und unter der Form von Collectiv-Attesten erteilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidezwecken über die Grenzen der Dorf- oder Stadt-Feldmark geführt wird. Dort, wo es üblich ist, Rindvieh zu Feldarbeiten oder sonstigen Spanndiensten zu benutzen, bleibt vorbehalten, die Bestimmung, für solche Fälle Ursprungs-Atteste zu erfordern, vollständig außer Kraft zu setzen.

§ 22. Jeder, welcher innerhalb der Grenzkreise Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz und Pleß Rindvieh oder Schafe in einer Entfernung von weniger als 500 Meter von der Russischen oder Oesterreichischen Grenze weidet, ist verpflichtet, einen Legitimationschein von stark kartonirtem Papier bei sich zu führen, welcher eine namentliche Bezeichnung des Besitzers und Begleiters der fraglichen Viehstücke, sowie eine specielle Aufführung und Beschreibung der Rindviehstücke enthalten muß, während betreffs der Schafe die Angabe der Anzahl, des Geschlechts, der Race und des muthmaßlichen Alters genügt.

Diese Legitimationscheine sind von den Viehrevisoren kostenfrei auszustellen und von den betreffenden Ortspolizeibehörden zu beglaubigen.

Die Ausdehnung dieser Maßregel auf die anderen Grenzkreise behalte ich mir vor.

§ 23. Im Falle des Ankaufs eines Rindes und dessen Einstellung in einen Revisionbezirk, sowie des beabsichtigten oder unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Attest, bezw. der Legitimations- oder Versendungscheine innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft oder Rückkehr des Thieres dem Revisor zur Berichtigung des Viehregisters ausgehändigt oder zurückgegeben werden.

§ 24. Zur Nachtzeit, und zwar in den Monaten vom 1. Oktober bis 1. April von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr, ist in der Zone, in welcher die Rindvieh-Controle eingeführt ist, jeder Transport von Rindvieh über die Feldmarksgrenze auf Landwegen verboten.

Für den Grenz-Zollbezirk bleiben die engeren Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (§§ 22, 21) maßgebend.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1883 in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 95).

Doppeln, den 22. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 85. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 5 der vorstehenden landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 22. v. Mts. mache ich hierdurch bekannt, daß die Verladung des Rindviehs auf der Eisenbahnstation Ober-Glogau nach wie vor **am Dinstage und Freitage jeder Woche Vormittags von 7 bis 9 Uhr** stattfinden wird.

Fällt auf diese Tage ein Festtag, so erfolgt die Rindvieh-Verladung an dem darauf folgenden Wochentage.

Im Uebrigen mache ich allen Polizei- und Gemeindebehörden des Kreises die genaue Beachtung der zur Abwehr der Rinderpest getroffenen Maasregeln mit dem Bemerken zur Pflicht, daß dieselben mit dem **1. Mai d. J.** in Kraft treten.

Die erforderlichen Formulare zu den Ursprungs-Attesten sind rechtzeitig bei mir nachzusuchen.

Neustadt OS., den 10. April 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 86. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Vom Monate Mai bis Ende September d. J. werden die Bureaus des Königlichen Landraths-Amtes und des Kreis-Ausschusses an den **Wittwoch-Nachmittagen** für das Publikum geschlossen sein.

Auch in der Kreis-Kommunal- und Kreis Spar-Kasse wird an diesen Nachmittagen ein Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum nicht stattfinden.

Neustadt OS., den 23. April 1883

Der Königliche Landrath.

Nr. 87. In Folge des in Stück 12 des Kreisblattes veröffentlichten Aufrufs vom 18. Januar d. J. sind von der Gemeinde Kohlsdorf zur Begründung einer ländlichen Arbeiter-Colonie in Schlesen 15 Mt. 70 Pf. gesammelt und mir zur weiteren Abführung übergeben worden.

Neustadt OS., den 23. April 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 88. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 17. d. Mts. ein dem Auszügler Lorenz Sobotta zu Ernestinenberg hiesigen Kreises gehöriges roßkrankes Pferd getödtet worden ist.

Neustadt OS., den 19. April 1883.

Der Königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Lieferung von 140 Kubmtr. Kies für die Neuschüttung der Chauffestrecke St. 27,5 bis 28,5 bei Dobrau, sowie das Walzen und Wasserfahren für dieselbe Strecke soll in öffentlicher Licitation vergeben werden und ist hierzu auf

Montag, den 7. Mai ex., Vormittags 10 Uhr

im Münzer'schen Gasthause in Klein-Strehlitz Termin angesetzt, zu welchem Unternehmer mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Bieter vor dem Termine 20 Mark Bietungscapution erlegen muß. Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht werden.

Neustadt OS., den 18. April 1883.

Der Kreis-Begebaumeister. **Schlesinger.**

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Reservist — Schneider — Josef Steiner, geboren am 25. September 1853 zu Nieggersdorf, Kreis Neustadt OS., zuletzt für Czarnikau gemeldet, entzieht sich durch unterlassene Meldung seines Aufenthaltsortes der militairischen Kontrolle.

Alle resp. Behörden werden deshalb ergebenst ersucht, gefälligst nach p. Steiner zu recherchiren, ihn im Ermittlungsfalle zur sofortigen Anmeldung beim zuständigen Bezirksfeldwebel anhalten und von seinem zeitigen Aufenthalte hierher Nachricht geben zu wollen

Schneidemühl, den 18. April 1883.

Königliches Bezirks-Commando.

Stechbriefs-Erneuerung. Der bezüglich des Gärtnersohnes Julius Müller aus Walzen Stück 14 des Kreisblattes von Neustadt OS. von mir am 31. März 1882 erlassene Stechbrief wird hiermit erneuert. — S. 377/82. —

Reisse, den 17. April 1883.

Der Erste Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

Zur Neuschüttung der Chauffeestrecke zwischen Station 5,3 — 6,1 der Neustadt OS. — Ziegenhals'er
Chauffee werden 60 Cbmr. Kies gebraucht, ebenso soll diese Strecke gewalzt werden.

Zur Verdingung der Kieslieferung und des Walzens und Wasserfahrens steht auf

Dinstag, den 8. Mai cr., Vormittags 11 Uhr

im Bureau des Unterzeichneten öffentlicher Licitationstermin an, zu welchem Unternehmer hierdurch eingeladen
werden. Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht werden.

Neustadt OS., den 26. April 1883.

Der Kreis-Wegebaumeister. **Schlesinger.**

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

| Nr. | Pro 100 Kilogramm. | Neustadt, den 10. April 1883. | | | | | | Ober-Glogau, den 20. April 1883. | | | | | | Zülz, den 23. April 1883. | | | | | |
|-----|-----------------------|-------------------------------|-----|--------|-----|--------|-----|-------------------------------------|-----|----------|-----|------------|-----|---------------------------|-----|----------|-----|------------|-----|
| | | gut | | mittel | | gering | | Höchster. | | Mittler. | | Niedrigst. | | Höchster. | | Mittler. | | Niedrigst. | |
| | | Mt. | Ps. | Mt. | Ps. | Mt. | Ps. | Mt. | Ps. | Mt. | Ps. | Mt. | Ps. | Mt. | Ps. | Mt. | Ps. | Mt. | Ps. |
| 1. | Weizen | 17 | 85 | 16 | 86 | 15 | 47 | 18 | 50 | 18 | — | 17 | 50 | 18 | 23 | 15 | 76 | 13 | 52 |
| 2. | Roggen | 13 | 21 | 12 | 91 | 12 | 61 | 13 | 20 | 12 | 80 | 12 | 47 | 14 | 11 | 13 | 88 | 13 | 64 |
| 3. | Gerste | 15 | 46 | 14 | 80 | 14 | 13 | 15 | 50 | 15 | 10 | 14 | 70 | 14 | 66 | 13 | 30 | 12 | — |
| 4. | Hafer | 12 | 20 | 11 | 10 | 10 | — | 13 | 40 | 13 | — | 12 | 50 | 11 | 60 | 10 | 40 | 9 | 20 |
| 5. | Linse | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6. | Erbsen | 15 | 55 | 15 | — | 14 | 44 | 24 | — | — | — | — | — | 16 | 66 | 15 | — | 13 | 30 |
| 7. | Kartoffeln | — | — | — | — | — | — | 4 | 60 | — | — | 4 | 20 | — | — | — | — | — | — |
| 8. | Heu | — | — | — | — | — | — | 8 | — | — | — | 7 | 50 | — | — | — | — | — | — |
| 9. | Stroh | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — | 3 | 40 | — | — | — | — | — | — |

U n z e i g e r.

Bekanntmachung.

Die Herren Actionäre der Zülzer Zuckerrabrik, welche ihre Interimsquittungen am Tage der General-
Versammlung nicht haben abgeben können, werden ersucht, diese Interimsquittungen bei der Zeichenstelle,
wo sie gezeichnet haben, behufs Stempelverwendung binnen 8 Tagen einzureichen. Die Rückgabe wird
seiner Zeit auf demselben Wege erfolgen.

Neustadt OS., den 23. April 1883.

Der Vorstand

der Actien-Zuckerrabrik Zülz.

Zuchausstellung Augsburg.

Unsere neue Collection für die Saison ist nun vollständig complet und versenden wir Muster nach allen
Gegenden wie bisher franco; Waarensendungen geschehen ebenfalls franco. Wir empfehlen speciell englische
Waterproof, Union Cloth, englische Diagonals, englische Cheviots zu Damen-Regenmänteln und Frühjahrs-
Herrenpaletots geeignet, 120 bis 130 Ctm. breit, Mt. 1, Mt. 2,25, Mt. 3, Mt. 3,50, Mt. 4,50, Mt. 6,50
und Mt. 8,50 per Meter. Engl. Gladstone in den allerneuesten Dessins zu feinen egalen Sommeranzügen,
138 Ctm. breit, Mt. 5,50 per Meter. Wettermäntel- und Kaisermantel-Stoffe in den besten Qualitäten
wasserdichter Waare, 130 bis 140 Ctm. breit, Mt. 6,50 bis Mt. 7 per Meter. Schwere Landtuche sogen.
Strapazirtuche für Feuerwehren, Forstleute u. Turnvereine, Tuche für Postbeamte, Uniform-, Chaisen-, Livree-
und Billardtuche, 118 bis 180 Ctm. breit, von Mt. 2,80 bis 16,50 per Meter. Schwarze Tuche, Satin,
Croit, Delustré, Ericot, 118 bis 140 Ctm. breit, Mt. 2,80 bis Mt. 21 per Meter. Granit, Kammgarne,
Cheviots, gewirnte Buckskins, moderne Anzugstoffe, 130 bis 140 Ctm. breit, von Mt. 3,50, 4, 5, 6, 7,50
bis 12 Mark per Meter. Schwarze feine Sommer-Rockstoffe feinsten Genre, 120 bis 136 Ctm. breit, Mark
3,50 bis Mt. 8 per Meter. Engl. Leder Mt. 1,70 bis Mt. 3,50 per Meter. **Zuchausstellung Augsburg.**
Wimpfheimer & Cie.

10 Ziegelstreicher

für gewöhnliche große Ziegel und drei tüchtige
Maurerpoliere finden sofort Beschäftigung.

Neustadt OS.

F. A. Knobel.

**Frühe Rosentartoffeln, Flourball-
und Gleason, beide sehr ertragreich,
offerirt zur Saat**

Dom. Riegersdorf u. Dittmannsdorf.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Errichtet im Jahre 1824.

Bezahlte Schäden seit Bestehen der Gesellschaft 16 Millionen Mark.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf Feldfrüchte aller Art mit oder ohne Stroh nach einem einheitlichen Prämiensatz für alle Gegenden und mit proportioneller Erhöhung nur im Schadensfalle und leistet bei Hagelschaden Ersatz bis zu $\frac{1}{15}$ resp. $\frac{1}{8}$ Verlust. Im letzteren Falle gegen 20 Procent Prämien-Ermäßigung.

Innerhalb 6 Jahren von Hagel nicht betroffene Mitglieder erhalten einen Prämien-Rabatt von 24 resp. 36 und 48 Procent.

Bezahlung der Schäden 4 Wochen nach Lage.

Gestattete Anmeldefrist der Schäden nach 96 Stunden noch 28 Tage.

Schadenregulirung unter Zuziehung von Vertrauensmännern.

Weitere Auskunft ertheilen und Anträge vermitteln

**in Steinau OS. Herr C. Nowack, in Langenbrück Herr E. Sperlich, Hauptagent,
in Zülz Herr Schmidt.**

Die General-Agentur für Mittel- und Oberschlesien.

F. v. Klinkowström, Breslau, Junfernstraße.

Wo die Gesellschaft etwa noch nicht vertreten ist, sind Beherbungen um Agenturen willkommen.

Bekanntmachung.

Zwei steinerne Krippen,
eine eiserne Lonne,
ein Göpel,
eine Siedemaschine und
ein Plauenwagen, alles im guten Zustande, sind
billig zu verkaufen bei

Rak in Waldeck.

Auf Wunsch vieler Zahn-Patienten werde ich
bestimmt in **Ober-Glogau**, Glück's Hotel am
8. März. für Mund- und Zahntraute anwesend
sein.

Gleiwitz, den 25. April 1883.

Tyrol, prakt. Zahnarzt.

Gefunden

in der Nacht vom 19. zum 20. d. Mts. in Neu-
stadt OS. ein schwarzer Handkoffer mit Cigaretten.
Abzuholen gegen Erstattung der Kosten bei

Zeiselwitz, im April 1883. **Franz Görlich**,
Bauergutsbesitzer.

Ich beabsichtige meine zu Schieggau gelegene
Schmiedewerkstelle nebst **Wohnhaus** und **Stal-**
lungen, alles massiv, sofort zu verpachten oder
auch zu verkaufen.

Carl Rachotta, Schmiedemeister.

Zuckerfabrik Neustadt OS.

Den Herren Aktionären und Mißen-GönnerInnen wiederholt
zur gef. Kenntniß, daß die Herren

August Görlich in Neustadt OS.

und Heinrich May in Steinau OS.

mit der Vertheilung des Samens von uns beauftragt sind und
daß wir Mißen aus nicht von uns erkauften Samen gezogen,
nur dann abnehmen, wenn uns die Qualität derselben
begünstig des Zuckergehaltes entspricht.

Stubenabschlüsse für uns nimmt die Firma

Carl Königer & Sohn in Neustadt OS.

vor.

Der Vorstand.

No. 33.

Kampf bis auf's Aeusserste
gegen die gesundheitsschädliche Weinfabrikation!

AUX CAVES DE FRANCE.

Seit 1876: **20** eigene Centralgeschäfte (7 in Berlin)

Dresden. Leipzig. Breslau. Stettin. Danzig. Halle a. S. Cassel.
Potsdam. Rostock. Hannover. Frankfurt a. O. Königsberg i. Pr.

==== und 500 Filialen in Deutschland. ====

Neue Filialen werden stets gern vergeben.

Die
Oswald Nier'schen Weine
von Mk. 0. 80 Pf. pro Liter (die Flasche 60 Pf.) an
unter den Bedingungen seines Preis-Courantes
..... sind zu haben:

in Neustadt OS. bei Herrn **Adolf Metzker jun.**

Ein Lehrling

mit guter Schulbildung findet
in meiner Buchdruckerei sofort
Aufnahme.
H. Raupach,
Neustadt OS.

Meine Wohnung befindet sich
jetzt auf der Niederstraße, im
Hause des Herrn Brauereibesizers
A. Rehmet, eine Treppe hoch.

Dr. Jaschke,
Neustadt OS.

Ein starker Knabe, Sohn achtbarer Eltern,
welcher Lust hat die Fassböttcherei zu erlernen, kann
sich melden bei **Karl Gruner, Böttchermeister,**
Neustadt OS., Wallstr. 420.

Einem Lehrling
für die Schuhmacherei nimmt an
A. Jollisch, Neustadt OS., Niederstraße.

Für Zickelfelle
zahle ich 1,30 Mk. bis 1,50 Mk.
S. Löwy, Neustadt OS., Wallstraße.

Besten frischen
Portland-Cement,
Stuccatur-Gyps
billigst bei
Constant Schneider,
Neustadt OS., Ring 59.

Hochstämmige Rosen mit 2 u. 3jährigen starken
Kronen in allen Farben in den besten Remontanz-
und Theerosen-Sorten empfiehlt
Hilke, Neustadt OS., Fischstraße 505.

Ein braungefleckter, gut dressirter englischer
Hühnerhund
ist wegen Uebersahl zu verkaufen.
Näheres ist in der Redaktion d. Bl. zu erfragen.